

SLK-Empfehlung Nr. 2/2001: Kaskoversicherung mit Zeitwertzusatz

Datum: 26.06.2001
Redaktionelle Überarbeitung: 17.05.2022

Titel: **Kaskoversicherung mit Zeitwertzusatz**

Kaskoversicherung mit Zeitwertzusatz**Sachverhalt**

Geschädigter G hat eine Vollkaskodeckung mit Zeitwertzusatz bei Versicherer K. Geschädigter G erhält von K CHF 17'000.-- (CHF 18'000.-- minus Selbstbehalt von CHF 1'000.--).

Zeitwert des Autos: CHF 14'000.--.

Haftungsquote des Schädigers S: 100%. S ist bei Versicherer H haftpflichtversichert. Was muss H wem bezahlen?

Lösung

H zahlt G seinen VK-Selbstbehalt, dem regressierenden K nur den Zeitwert abzüglich Selbstbehalt. Abgelehnt wird somit die Auffassung von Bezirks- und Obergericht des Kantons ZH (SG 576), wonach G keinen Anspruch auf den Selbstbehalt haben sollte, da kein ungedeckter Schaden vorliege und G sich vergeblich auf das Quotenvorrecht berufe.

Richtigerweise muss das Kongruenzerfordernis beachtet und zwischen Zeitwert und Zeitwertzusatz unterschieden werden, weil es sich um zwei verschiedene Versicherungen handelt:

- Versicherung Zeitwert: CHF 14'000.--.
Davon bezahlt K CHF 13'000.--. H bezahlt G den Selbstbehalt von CHF 1'000.--. H bezahlt K im Regress CHF 13'000.--.
- Zeitwertzusatz: Keine Haftung; K bezahlt CHF 4'000.--, es erfolgt kein Abzug eines „zweiten“ SB.